

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

52. Stück, 11.04.1886

Geseßblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXVII. Band. (Ausgegeben den 11. April 1886.) 52. Stück.

Inhalt:

- N^o. 94. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 1. April 1886, betreffend Abänderungen der Postordnung vom 8. März 1879.
- N^o. 95. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 1. April 1886, betreffend Ausführung der Geseße vom 18. August 1861 und 6. December 1875, wegen Beförderung der Pferdezucht im Herzogthum Oldenburg.

N^o. 94.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Abänderung der Postordnung vom 8. März 1879.

Oldenburg, 1886 April 1.

In Gemäßheit des §. 50 des Reichsgeseßes über das Postwesen des Deutschen Reiches vom 28. October 1871 bringt das Staatsministerium einige unter dem 21. März d. J. vom Reichskanzler erlassene Abänderungen der Postordnung vom 8. März 1879 im Nachstehenden zur öffentlichen Kunde.

Oldenburg, 1886 April 1.

Staatsministerium.

Departement des Innern.

Tanjen.

Wöb s.

Abänderungen der Postordnung vom 8. März 1879.

Auf Grund der Vorschrift im §. 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reiches vom 28. October 1871 wird die Postordnung vom 8. März 1879 in folgenden Punkten abgeändert:

1. Im §. 2, „Außenseite“ betreffend, erhält der Absatz I folgende anderweite Fassung:

I. Der Absender darf auf der Außenseite einer Postsendung außer den auf die Beförderung bezüglichen Angaben noch seinen Namen und Stand, bz. seine Firma, sowie seine Wohnung vermerken. Bei Briefen können weitere Angaben und Abbildungen, welche sich auf den Stand, die Firma oder das Geschäft des Absenders beziehen, unter der Bedingung hinzugefügt werden, daß die sämtlichen, nicht die Beförderung betreffenden Vermerke u. in ihrer Ausdehnung etwa den sechsten Theil des Briefumschlags nicht überschreiten und am oberen Rande des Briefumschlags auf der Vorderseite oder Rückseite sich befinden. Auf der Rückseite der Briefumschläge, und zwar auf der Verschlussklappe, können außerdem solche Zeichen und Abbildungen angebracht werden, welche im Allgemeinen als Ersatz für einen Siegel- oder Stempelabdruck anzusehen sind. Wegen der besonderen Bestimmungen für Post-Packetadressen, Postkarten, Drucksachen, Waarenproben und Postanweisungen siehe §§. 3, 12, 13, 14 und 16.

2. Der §. 11 „Zur Postbeförderung bedingt zugelassene Gegenstände“ betreffend, wird, wie folgt, abgeändert:

1. Der Absatz I erhält nachstehenden Zusatz:

Bei Sendungen mit lebenden Thieren, welche unter Nachnahme (§. 18) versandt werden, ist vom Absender durch einen sowohl auf die Begleitadresse, als auf die Sendung selbst zu setzenden Vermerk darüber Bestim-

mung zu treffen, was mit der Sendung geschehen soll, wenn die Annahme derselben durch den Empfänger nicht binnen 24 Stunden nach gescheneher postamtlicher Benachrichtigung erfolgt. Dieser Vermerk muß, je nach der Wahl des Absenders, der nachstehenden Fassung entsprechen:

1. Wenn nicht sofort abgenommen, zurück!
2. Wenn nicht sofort abgenommen, verkaufen!
3. Wenn nicht sofort abgenommen, telegraphische Nachricht auf meine Kosten!

Für die Behandlung der Sendungen mit lebenden Thieren am Bestimmungsorte ist die solcherweise getroffene Verfügung des Absenders maßgebend, mit der Ausnahme, daß, im Falle der Inhalt der Sendung vor Ausführung der etwa anderweiten Verfügung des Absenders ersichtlich dem Verderben ausgesetzt ist, die Bestimmungen des §. 39 Absatz III in Anwendung zu kommen haben.

2. Der Absatz III erhält folgende veränderte Fassung:

III. Zur Verwendung für Hand-Schuwaffen bestimmte Zündhütchen, Zündspiegel und Metallpatronen (Metallkugelpatronen, Metallschrotpatronen, Metallplakpatronen) müssen in Kisten oder Fässern fest von außen und innen verpackt und als solche, sowohl auf der Begleitadresse, als auch auf der Sendung selbst, bezeichnet sein. Die Metallpatronen müssen außerdem derart beschaffen sein, daß weder ein Ablösen der Kugel, bz. ein Herausfallen der Schrote, noch ein Ausstreuen des Pulvers stattfinden kann. Der Absender ist, wenn er diese Bedingungen nicht eingehalten hat, für den aus etwaiger Entzündung entstandenen Schaden haftbar.

3. Im §. 11a, „dringende Packetsendungen“ betreffend, treten folgende Aenderungen ein:

1. Am Schluß des Absatzes I ist nachzutragen:

Das Verlangen der Einschreibung oder eine Werthangabe ist bei dringenden Packetsendungen nicht zulässig.

2. Im Absatz III ist statt der Worte:
„außer dem Porto nach der Taxe für sper-
riges Gut“ zu setzen:
außer dem tarifmäßigen Porto.

3. Der Absatz IV ist zu streichen.

4. Der §. 12, „Postkarten“ betreffend, wird wie folgt abgeändert:

1. Im Absatz II tritt hinter dem Worte
„Photographien“ der Zusatz hinzu: und
Postkarten mit angefügten Waarenproben.

2. Der bisherige Absatz III ist zu
streichen; die folgenden Absätze er-
halten dementsprechend die Num-
mern III, IV, V, VI, VII und VIII.

3. Im Absatz V (bisher VI) kommt der
letzte Satz „Bei der Verwendung von
Postkarten als Formulare zu Drucksachen
beträgt das Porto 3 Pf.“ in Fortfall.

5. Im §. 13, „Drucksachen“ betreffend, treten
folgende Aenderungen ein:

1. Im Absatz IV ist der Satz „Drucksachen
sind auch in Form von Postkarten zulässig
(§. 12 Absf. III)“ abzuändern in:

Drucksachen sind auch in Form offener Karten zulässig,
jedoch dürfen solche Karten die Bezeichnung „Postkarte“
nicht tragen,

2. Im Absatz VII erhält hinter den
Worten „Es soll jedoch gestattet sein“ die
Stelle unter 1. folgende Fassung:

1. auf der Außenseite, die nach §. 2 Absatz I bei
Briefen zulässigen Vermerke u. s. w. unter den vor-
geschriebenen Bedingungen anzubringen;

3. Der Absatz X erhält folgende ver-
änderte Fassung:

X. Als außergewöhnliche Zeitungsbeilagen sind solche dem Absatz I entsprechende Drucksachen anzusehen:

1. welche nach Form, Papier, Druck oder sonstiger Beschaffenheit nicht als Bestandtheile derjenigen Zeitung oder Zeitschrift erachtet werden können, mit der die Versendung erfolgen soll;

2. welche zwar als regelmäßige Nebenblätter zu Zeitungen erscheinen, aber auch unabhängig von der Hauptzeitung für sich allein bezogen werden können.

6. Im §. 15, „Einschreibsendungen“ betreffend, ist im ersten Satze des Absatz I hinter den Worten: „Packete ohne Werthangabe“ hinzuzufügen:

— ausschließlich jedoch der dringenden Packete (§. 11a) —

7. Im §. 17, „Telegraphische Postanweisungen“ betreffend, treten folgende Aenderungen ein:

1. Im Absatz III ist statt der Worte: „Reichs-Telegraphenanstalt“ zu setzen:

dem allgemeinen Verkehr dienenden Telegraphenanstalt.

2. Im Absatz V sind die Angaben unter a zu streichen und die folgenden Sätze b, c, d mit bz. a, b, c zu bezeichnen; dementsprechend sind im letzten Satze die Worte: „unter a und b“ bz. „unter c und d“ abzuändern in: unter a bz. unter b und c.

8. Im §. 18, „Postnachnahmesendungen“ betreffend, treten folgende Aenderungen ein:

1. Im Absatz I sind die Worte: „Postnachnahmen sind im Betrage bis zu einhundert und fünfzig Mark einschließlich zulässig“ abzuändern in:

Postnachnahmen sind im Betrage bis zu vierhundert Mark einschließlich zulässig.

2. Der Absatz II ist zu streichen; die folgenden Absätze erhalten dementsprechend die Nummern II bis VIII.

9. Im §. 19, „Postaufträge zur Einziehung von Geldbeträgen“ betreffend, erhält der Absatz IX folgenden veränderten Eingang:

IX. Die Postverwaltung haftet für eine Postauftragsendung wie für einen eingeschriebenen Brief,

10. Im §. 20, „Postaufträge zur Einholung von Wechselaccepten“ betreffend, erhält der Absatz XII folgenden veränderten Eingang:

XII. Die Postverwaltung haftet für eine Postauftragsendung wie für einen eingeschriebenen Brief.

11. Im §. 25, „Zeit der Einlieferung“ betreffend, erhalten die Absätze III und IV folgende veränderte Fassung:

III. An Sonntagen und an allgemeinen (gesetzlichen) Feiertagen fallen die Dienststunden von 9 Uhr Morgens bis 5 Uhr Nachmittags aus. Nachmittags von 5 Uhr ab findet mindestens während einer Stunde und längstens während zwei Stunden der Dienstverkehr mit dem Publikum ununterbrochen statt. Auf welchen Zeitraum innerhalb vorstehender Grenzen der Schalterdienst sich zu erstrecken hat, wird für jede Postanstalt durch die vorgesetzte Ober-Postdirection nach dem örtlichen Bedürfnisse bestimmt. Die Ober-Postdirectionen können in besonderen Fällen die Beschränkung der Dienststunden an Sonntagen und allgemeinen Feiertagen zeitweise ganz oder zum Theil aufheben.

IV. Insofern bei einer Postanstalt eine Einrichtung besteht, welche von den in Bezug auf die Dienststunden an den Wochentagen geltenden Bestimmungen abweicht, kann es dabei bis auf Weiteres sein Bewenden behalten.

Ferner tritt als XII. Absatz neu hinzu:

XII. Unter den nämlichen Voraussetzungen und bis zu denselben Schlußzeiten (Abs. XI) dürfen bei denjenigen Postanstalten, welche von der Postbehörde hierzu besonders ermächtigt sind, gewöhnliche Packetsendungen auf Verlangen ebenfalls außerhalb der Schalterdienststunden angenommen werden. Die Pakete müssen als „dringende“ bezeichnet sein. Für jedes Packet ist, neben den im §. 11a für dringende Packetsendungen festgesetzten Gebühren, eine besondere Einlieferungsgebühr von 20 Pf. im Voraus zu entrichten.

12. Im §. 29 erhalten die Absätze I bis V folgende veränderte Fassung:

I. Der Absender einer Postsendung kann dieselbe zurücknehmen oder ihre Aufschrift abändern lassen, so lange die Sendung dem Empfänger noch nicht ausgehändigt ist. Bei Sendungen mit Werthangabe und Postanweisungen ist das Verlangen einer Abänderung der Aufschrift nicht zulässig.

Zurück-
ziehung von
Postsendun-
gen und Ab-
änderung
von Auf-
schriften
durch den
Absender.

II. Die Zurücknahme kann erfolgen am Orte der Ausgabe oder am Bestimmungsorte, ausnahmsweise auch an einem Unterwegsorte, insofern dadurch keine Störung des Dienstes herbeigeführt wird.

III. Die Zurückgabe geschieht an denjenigen, welcher ein von derselben Hand, von welcher die Aufschrift der Sendung geschrieben ist, ausgefertigtes Doppel des Briefumschlages bz. der Begleitadresse zc. und den Einlieferungsschein, sofern ein solcher über die Sendung erteilt ist, abgibt.

IV. Ist die Sendung bereits abgegangen, so hat derjenige, welcher dieselbe zurückfordert oder die Abänderung ihrer Aufschrift wünscht, sich als Absender auszuweisen (Abs. III) und den Gegenstand bei der Postanstalt des Abgangsortes schriftlich so genau zu bezeichnen, daß derselbe unzweifelhaft als der verlangte zu erkennen ist.

V. Die hierauf bezüglichen Verlangen werden entweder brieflich oder telegraphisch von der Postanstalt auf Kosten des Absenders ausgefertigt und abgesandt. Letzterer hat dafür zu entrichten:

1. wenn die Uebermittlung brieflich erfolgt, die Taxe für einen einfachen Einschreibbrief;
2. wenn die Uebermittlung auf telegraphischem Wege geschieht, die Taxe des Telegramms nach dem gewöhnlichem Tarif.

13. Im §. 32, „Bestellung“ betreffend, treten folgende Aenderungen ein:

1. Zwischen Absatz VII und VIII ist nachstehender neue Absatz einzuschalten:

VIIa. Die Bestellgebühren können vom Absender im Voraus entrichtet werden. In solchem Falle ist in der Aufschrift der Sendung von dem Absender der Vermerk „einschließlich Bestellgeld frei“ niederzuschreiben.

2. Im Absatz XIII sind die Angaben unter d, wie folgt, abzuändern:

d) bei Zeitungen, welche täglich mehrmals erscheinen, für jede tägliche Bestellung . . 1 Mark,

14. Im §. 34, „An wen die Bestellung geschehen muß“ treten folgende Aenderungen ein:

1. Der zweite Satz des Absatzes I erhält folgende veränderte Fassung:

Der Empfänger, welcher einen Dritten zur Empfangnahme der an ihn zu bestellenden Sendungen bevollmächtigen will, muß die Vollmacht schriftlich ausstellen und in dieser die Gattungen der Sendungen genau bezeichnen, zu deren Empfangnahme der Bevollmächtigte befugt sein soll.

- 2) Am Schlusse tritt der folgende neue Absatz hinzu:

XI. Zollpflichtige Postsendungen werden zum Zweck der zollamtlichen Schlußabfertigung an die zuständigen Zoll- oder Steuerstellen übergeben. Die Haftpflicht der Postverwaltung erlischt, sobald die ordnungsmäßige Uebergabe der Sendung an die Zoll- oder Steuerstelle auf Grund der bestehenden Vorschriften stattgefunden hat.

15. Im §. 36, „Berechtigung des Empfängers zur Abholung der Briefe u. s. w.“ betreffend, treten folgende Aenderungen ein:

1) der erste Satz im Absatz I erhält nachstehende Fassung:

Der Empfänger, welcher von der Befugniß, seine Postsendungen abzuholen oder abholen zu lassen, Gebrauch machen will, muß solches in einer schriftlichen Erklärung nach Maßgabe der von der Postverwaltung vorgeschriebenen Fassung aussprechen und diese Erklärung bei der Postanstalt niederlegen.

2) im Absatz V erhalten die Angaben unter 1 folgenden veränderten Wortlaut:

1) wenn der Absender die Eilbestellung verlangt hat (§. 21);

16. Im §. 39, „Behandlungen unbestellbarer Postsendungen am Bestimmungsorte“ betreffend, sind unter VI im letzten Satze des ersten Absatzes die Worte: „die Zahlung verweigert oder“ zu streichen.

17. Im §. 43, „Verkauf von Postwerthzeichen“ betreffend, erhält der Absatz IV folgende veränderte Fassung:

IV. Bei sämtlichen Postämtern I. und II., sowie bei einzelnen Postämtern III. und Postagenturen, werden gestempelte Streifbänder mit dem Frankostempel zu 3 Pf.

zum Verkauf gestellt. Der Absatz findet nur in Mengen von 10 Stück statt, und zwar mit einem Zuschlage von 5 Pf. für je 10 Stück.

Vorstehende Aenderungen treten mit dem 1. April 1886 in Kraft.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: von Stephan.

№. 95.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Ausführung der
Gesetze vom 18. August 1861 und 6. December 1875 wegen Be-
förderung der Pferdezucht im Herzogthum Oldenburg.

Oldenburg, 1886 April 1.

In Abänderung der Bestimmungen unter I. 1. A. B.,
I. 2., II. 4. a. und III. 1. B. a. b. der Bekanntmachung
des Staatsministeriums vom 14. Novbr. 1879 über die
Ausführung des Gesetzes vom 18. August 1861 und des
Gesetzes vom 6. December 1875, betreffend die Beförderung
der Pferdezucht im Herzogthum Oldenburg, wird hierdurch
auf Grund des Art. 22 des erstgedachten Gesetzes Folgen-
des bestimmt:

1. Der bisher den gemischten Districten (I. 1. B. b.)
angehörige südlich der Hunte belegene Theil des Amtes
Elsfleth wird den Marschdistricten (I. 1. A.) zugelegt.

2. Den Wahl-district für den dritten Richter und
Ersatzmann der Marsch-districte (I. 1. A. c.) bildet fortan
der ganze Amtsbezirk Elsfleth, für den zweiten Richter
und Ersatzmann der gemischten Districte (I. 1. B. b.) der
Bezirk des Amtes und der Stadt Barel.

3. An die Stelle der Bestimmung der Ziffer I. 2.
tritt folgende Bestimmung: Die Amtsräthe der Aemter
Butjadingen, Brake, Elsfleth, Zeven und Barel haben je
vier (und zwar derjenige des Amtes Elsfleth zwei für den
nördlich der Hunte und zwei für den südlich der Hunte be-
legenen Theil des Amtsbezirks), die übrigen Amtsräthe je
zwei geeignete Pferdekennner in Vorschlag zu bringen, welche
jedoch nicht Pferdehandel als Haupterwerb treiben dürfen.

4. Für die laufende sechsjährige Wahlperiode der Nichtsmänner und Ersatzmänner sind die in Folge der Aenderung der Districte (Ziff. 1) erforderlichen bezw. zweckmäßigen Veränderungen in dem Personal der Nichtsmänner und Ersatzmänner soweit thunlich auf Grund der für die letzte Ernennung gemachten Vorschläge der Amtsräthe zu bewirken.

5. Den für die Marschdistricte ausgesetzten Prämien für Zuchtstuten (III. 1. B. a.) werden mit Rücksicht auf die zufolge der Ziff. 1 eintretende Aenderung der Districte von den für die gemischten Districte ausgesetzten Prämien (III. 1. B. b.) eine zweite Prämie und zwei dritte Prämien zum Gesamtbetrage von jährlich 700 *M.* zugelegt.

Oldenburg, 1886 April 1.

Staatsministerium.

Departement des Innern.

Jansen.

Wöbs.